

**96/97 27 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 58 VRPV. Zulässige Noven der Beschwerdeführer bei Ergänzung der Begründung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz in der Stellungnahme.**

Obergericht, 3. März 1997, OG V 96 65

**Aus den Erwägungen:**

3. Die Vorinstanz hat in ihrer Stellungnahme die Begründung des angefochtenen Entscheids ergänzt. Sie konkretisiert die im angefochtenen Entscheid erwähnte statistische Erhebung über die Verkäufe von Baulandparzellen in der Gemeinde S.. Der Beschwerdegegner erhielt nach den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs im Rahmen der Instruktionsverhandlung die Möglichkeit, zu diesen neu geltend gemachten Tatsachen Stellung zu nehmen. Die dabei vorgebrachten neuen tatsächlichen Behauptungen bezogen sich auf die Stellungnahme zu den neuen Vorbringen der Vorinstanz und sind somit zulässig. Insbesondere dienten sie nicht dazu, Darlegungen nachzuholen, die bereits vor Vorinstanz (Art. 58 VRPV) oder in der Beschwerde hätten vorgebracht werden können und müssen (Eventualmaxime) (zum Ganzen vgl. RKUV 1985 S. 239).

Soweit jedoch der Beschwerdeführer anlässlich der Instruktionsverhandlung rügt, die anteilmässige Zuteilung der Grundstücksfläche zur Touristikzone und zur Wohnzone 1 sei nicht korrekt und somit sinngemäss die unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes rügt (Art. 57 Abs. 3 VRPV), ist diese Rüge verspätet. Wie die Zuteilung zu den einzelnen Zonen vorgenommen wurde, ergibt sich bereits aus der Begründung des Einsprache-Entscheides und nicht erst aus der Stellungnahme der Vorinstanz. Der Beschwerdeführer hätte somit diese Rüge mit der Beschwerdeschrift, spätestens jedoch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist, erheben müssen. Zudem ist diese Behauptung unbegründet, stützt sich doch die Kantonale Liegenschaftsschätzungskommission Uri auf den für sie verbindlichen aktuellen Zonenplan der Gemeinde S. Eine allfällig abweichende Aufteilung unter dem alten Zonenplan ist irrelevant.